

Gebührentarif zur Satzung der Gemeinde Adendorf über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 33 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Adendorf hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 11.12.2025 die VI. Änderung dieser Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und deren Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der/die Nutzungsberechtigte oder sonstige Antragsteller verpflichtet. Mehrere Nutzungsberechtigte oder Antragsteller sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Entstehung der Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen.

(2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsvorfahren eingezogen.

§ 4 Zurücknahme von Anträgen

Bei Zurücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages ist die Gemeinde Adendorf berechtigt, ein Viertel der Gebühren zu erheben, wenn mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder den sachlichen Vorbereitungen zur Erledigung des Antrages bereits begonnen worden ist.

§ 5 Nichtausübung eines Nutzungsrechtes

Übt ein/e Nutzungsberechtigte/r das Nutzungsrecht an einer Grabstelle nicht aus, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

§ 6 Gebühren

1. Gebühren für die Verleihung und die Verlängerung des Nutzungsrechtes an den Grabstellen je Einzelstelle

1.1 Erdreihengrab	700,00 €
-------------------	----------

1.2	Baumgrab	1.100,00 €
1.2.1	Verlängerung pro Jahr und Stelle	44,00 €
1.3	Anonymes Urnengrab	725,00 €
1.4	Urneneinzelgrab (GBG)	800,00 €
1.5	Kindergrab	400,00 €
1.5.1	Verlängerung pro Jahr und Stelle	16,00 €
1.6	Erdwahlgrab	960,00 €
1.6.1	Verlängerung pro Jahr und Stelle	38,40 €
1.7	Urnenwahlgrab	800,00 €
1.7.1	Verlängerung pro Jahr und Stelle	32,00 €
1.8	Erdrasengrab	2.100,00 €
1.8.1	Verlängerung pro Jahr und Stelle	84,00 €
1.9	Urnenasengrab	1.440,00 €
1.9.1	Verlängerung pro Jahr und Stelle	57,60 €
1.10	Stelen	1.900,00 €
1.10.1	Verlängerung pro Jahr und Stelle	76,00 €

2. Gebühren für die Beisetzung:

- für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze –

2.1	Sarg	410,00 €
2.2	Sarg Kind	230,00 €
2.3	Urne	175,00 €

3. Umbettung und Ausgrabung

Umbettung und Ausgrabung einer Leiche
bzw. einer Urne

tatsächlich
entstandene Kosten

4. Genehmigung für Errichtung oder Änderung von Grabmalen

4.1	Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung oder Änderung	52,60 €
-----	---	---------

5. Friedhofskapelle

5.1	Trauerhallenbenutzung	158,00 €
-----	-----------------------	----------

6. Vorzeitige Beendigung der Grabpflege

6.1	Abräumen einer Grabstelle mit Grabmal und Entsorgung -je Grabstelle	522,00 €
6.2	Abräumen einer Grabstelle <u>ohne</u> Grabmal und Entsorgung - je Grabstelle	426,75 €
6.3	bei vorzeitiger Beendigung der Grabpflege pro Jahr und Stelle (Sarggrab)	110,50 €
6.4	bei vorzeitiger Beendigung der Grabpflege pro Jahr und Stelle (Urnengrab)	77,35 €

7. Sonstige Gebühr

7.1	Verwaltungsgebühr je Beisetzung	157,80 €
7.2	Verwaltungsgebühr nur Trauerhalle	13,15 €
7.3	Sonstige Verwaltungskosten pro Stunde	52,60 €

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Adendorf über die Erhebung von Friedhofsgebühren außer Kraft.

Gemeinde Adendorf, den 12.12.2025

Thomas Maack
Bürgermeister